



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

Frage Nummer 21

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Strafanzeigen gegen die Wirecard AG bzw. gegen Verantwortliche der Wirecard AG wegen wirtschaftskrimineller Delikte wie Kursmanipulation, Marktmanipulation, Bilanzfälschung, Geldwäsche, Untreue und/oder Betrug gingen bei bayerischen Strafverfolgungsbehörden seit 2006 ein?
b) Aus welchen Jahren stammen die mit Frage 1 a) abgefragten Anzeigen?
c) Wie viele dieser Anzeigen waren anonym gestellt worden?
2. a) Inwieweit war den in Frage 1) angesprochenen Anzeigen nachgegangen worden?
b) Was waren die jeweiligen Ergebnisse?
c) Wie wurden ggf. Einstellungen begründet?
3. Wie erklärt die Staatsregierung die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft München I den deutlichen Hinweisen auf Wirtschaftsstraftaten der Wirecard AG bzw. von Mitarbeitern der Wirecard AG von Zeugen und Beschuldigten in dem im Wesentlichen in den Jahren 2010 bis 2012 in München laufenden Verfahren gegen eine Gruppe von Börsenjournalisten und Anlegern wegen des Verdachts kursmanipulierender Netzwerkta-ten nicht oder zumindest nicht hinreichend nachgegangen ist?
4. Hält es die Staatsregierung für angezeigt, dass die Staatsanwaltschaft München I angesichts der Versäumnisse dieser Staatsanwaltschaft in früheren mit der Wirecard AG zusammenhängenden Ermittlungen auch aktuell die Zuständigkeit bei den Ermittlungen in der Causa Wirecard AG innehat?
5. a) In wie vielen Fällen wurde seitens der Staatsanwaltschaft in Bayern gegen Personen vorgegangen, die von der Wirecard AG wegen Kurs- und Marktmanipulation, Insiderhandel etc. zu-lasten der Wirecard AG angezeigt worden waren?
b) In wie vielen Fällen kam es hier zu einer Verurteilung wegen Straftaten gegen die Wirecard AG?
6. Seit wann sind welche Mitglieder der Staatsregierung bzw. welche freistaatlichen Behörden mit der „forensischen Son-derüberprüfung“ der Wirecard AG durch die KPMG AG aus dem Oktober 2019 befasst?
7. a) Welche Fehler im Jahresabschluss 2018 der Wirecard AG mussten nach Kenntnis der Staatsregierung im Rahmen der Fehlerkorrektur gemäß IAS 8 behoben werden?

b) Wie viele aufgrund von Unterschreiten der Wesentlichkeitsgrenze nicht korrigierte Prüfungsdifferenzen gab es im Abschluss 2018?

8. a) Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) bereits in den Jahresabschlüssen 2007 und 2008 der Wirecard AG zahlreiche Mängel gerügt hatte?

b) Seit wann hat die Staatsregierung hiervon Kenntnis?

c) Wie ging die Staatsregierung mit dieser Kenntnis um?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil sehr lange zurückliegende Zeiträume und Sachverhalte sowie eine Vielzahl von Deliktgruppen. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch.

Aus diesen Gründen war die Beantwortung einer vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten vom 28. Juli 2020, auch in Anbetracht von Urlaubswesenheiten insbesondere im Monat August, bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden konnten. Weitere Abklärungen, insbesondere mit der Polizei, laufen derzeit noch. Sofern sich substantielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Zu den Fragen 1. a) bis 2. c):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die nachstehende Tabelle wird Bezug genommen.

Grundlage der Tabelle sind die nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften dort mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten feststellbaren Vorgänge. Dabei wurde insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Suchfunktionen im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, zurückgegriffen.

Zu berücksichtigen ist, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgedient und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, und lehnen sich daher an die gesetzliche Verjährungsfrist für den jeweils inmitten stehenden Straftatbestand an. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen, regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 1 Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Dies kann dazu führen, dass zu älteren Ermittlungsverfahren keine Informationen mehr vorhanden sind.

Bei den aufgelisteten Vorgängen wird entsprechend der Fragestellung der jeweils zentrale Tatvorwurf aufgeführt. Der zugrundeliegende Sachverhalt wurde bzw. wird von den Staatsanwaltschaften jedoch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Seit Bekanntgabe der Verweigerung eines Testats im Hinblick auf die Wirecard AG am 18. Juni 2020 gehen bei der Staatsanwaltschaft München I laufend Sachverhaltsmitteilungen ein. Diese werden bei entsprechendem Zusammenhang zu bereits anhängigen Ermittlungsverfahren genommen und dort bearbeitet. Es erfolgt dann keine gesonderte Eintragung.

Dies vorausgeschickt, können auf Grundlage der Auskünfte der bayerischen Staatsanwaltschaften folgende Verfahrenszahlen mitgeteilt werden (Erfassung bis 12. August 2020; weitere Eingänge werden bei den Staatsanwaltschaften dahingehend geprüft, ob insoweit die Einleitung von Ermittlungsverfahren veranlasst ist):

(Siehe Anlage*)

Die genannten Anzeigen und Mitteilungen vor dem 18. Juni 2020 betreffen mit Ausnahme von Nr. 15 (Geldwäscheverdachtsmeldung vom 18. Juni 2019) sowie Nr. 18 und 19 (Anzeigen vom 28. Mai 2020 und 2. Juni 2020) Sachverhalte ohne Bezug zum Asiengeschäft der Wirecard AG.

Im Vergleich zu den bisherigen Auskünften, insbesondere zur Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler zum Plenum vom 6. Juli 2020 (Drs. 18/9210), enthält die Tabelle an einzelnen Stellen Aktualisierungen. Diese sind Folge von weitergehenden Recherchen der Staatsanwaltschaft München I, die bei früheren Anfragen innerhalb der dort zur Verfügung stehenden, teilweise sehr kurzen, Fristen noch nicht möglich gewesen waren. Beispielsweise werden Sachverhalte, die in einer Akte zusammengefasst waren und daher zunächst als ein Vorgang gemeldet wurden, jetzt separat aufgeführt; aufgeführt werden nun auch Prüfungsvorgänge, die nicht auf Anzeigen beruhen, sondern von Amts wegen eingeleitet wurden.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I traten die Anzeigersteller in den festgestellten Vorgängen unter Angabe eines Namens auf; bei einzelnen Anzeigen ergaben sich allerdings Anhaltspunkte, dass es sich insoweit nicht um die Echtpersonalien der Anzeigersteller handelte. Die Vorgänge, in denen der Anzeigersteller tatsächlich nicht identifiziert werden konnte und „anonym“ blieb, werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde bei der Vielzahl der Verfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Zu Frage 3.:

Die Staatsanwaltschaft München I hat umfassende Ermittlungen durchgeführt. Auf Grundlage einer am 8. Februar 2010 eingegangenen Strafanzeige leitete die Staatsanwaltschaft München I gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Zahlungsmöglichkeiten für Online-Glücksspiel in den USA ein. In der Folge veranlasste die Staatsanwaltschaft bis in das Jahr 2012 umfangreiche Ermittlungen, insbesondere eine große Anzahl an Zeugenvernehmungen, einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Abklärungen der US-amerikanischen Rechtslage zum Online-Glücksspiel. Zur Feststellung, ob die angezeigten Sachverhalte nach den maßgeblichen Vorschriften in den einzelnen hierfür zuständigen US-Bundesstaaten Straftaten, insbesondere die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, und damit Vortaten im Sinne von § 261 Strafgesetzbuch (StGB) begründen, wurden gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Letztlich konnte ein hinreichender Tatverdacht, insbesondere im Hinblick auf konkrete, für die Strafbarkeit nach § 261 StGB erforderliche Vortaten und die subjektive Tatseite, nicht geführt werden. Das Ermittlungsverfahren wurde daher mit Verfügung vom 22. Februar 2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zu Frage 4.:

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I ergibt sich aus § 143 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 StPO. Der Sitz der Wirecard AG in Aschheim und damit der Tatort (9 Abs. 1 StGB) der Straftaten, die Gegenstand der aktuellen Ermittlungen sind, befindet sich in ihrem

Zuständigkeitsbereich. Eine Veranlassung dafür, abweichend von dieser gesetzlichen Zuständigkeit die Sachbearbeitung nach §§ 147, 145 Abs. 1 GVG auf eine andere Staatsanwaltschaft zu übertragen, ist nicht ersichtlich.

Zu den Fragen 5. a) und 5. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften wurde in zwei Fällen durch die Wirecard AG Strafanzeige wegen des Verdachts eines Vergehens nach dem Wertpapierhandelsgesetz erstattet. In keinem dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung der angezeigten Personen wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit der Wirecard AG.

Zu Frage 6.:

Der Staatsanwaltschaft München I wurde nach eigener Auskunft aufgrund von Presseberichterstattung im Jahr 2019 bekannt, dass die Wirecard AG im Oktober 2019 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG einen forensischen Sonderprüfungsauftrag erteilt hatte, nachdem in Veröffentlichungen der Financial Times kritisch über das sog. Drittpartnergeschäft der Wirecard AG berichtet worden war. Das Ergebnis dieser Sonderprüfung sei am 27. April 2020 auf der Homepage der Wirecard AG einsehbar gewesen und kurz danach der Staatsanwaltschaft auch von den anwaltlichen Vertretern der Wirecard AG zur Kenntnis gebracht worden.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration befasste sich das Polizeipräsidium München ab dem 29. April 2020 mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Im Rahmen der Prüfungen hat die Staatsanwaltschaft am 14. Mai 2020 die aus ihrer Sicht zum Verständnis des Berichts unabdingbaren und noch fehlenden Anlagen zum Bericht bei der Wirecard AG angefordert. Diese gingen wenig später ein. Am 2. Juni 2020 erstattete die BaFin bei der Staatsanwaltschaft München I Strafanzeige gegen den Vorstand der Wirecard AG wegen Marktmanipulation. Gegenstand der Strafanzeige war die Veröffentlichung von zwei Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG am 12. März 2020 bzw. 22. April 2020, die irreführende Angaben zu einer laufenden Sonderprüfung enthalten haben sollen. Auf Grundlage der eigenen Prüfungen und der von der BaFin vorgelegten weiteren Informationen leitete die Staatsanwaltschaft München I noch am selben Tag ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Mitglieder des Vorstands der Wirecard AG wegen des Anfangsverdachts eines Vergehens nach dem Wertpapierhandelsgesetz ein und erwirkte beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München bereits am 3. Juni 2020 den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses für die Geschäftsräume der Wirecard AG.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse zur Befassung von Mitgliedern der Staatsregierung oder Behörden des Freistaates mit dem fraglichen Sonderprüfungsauftrag vor.

Zu den Fragen 7. a) und 7. b):

Zu diesen Fragen liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

Zu den Fragen 8. a) bis 8. c):

Zu diesen Fragen liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

